



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 WIEN, Postfach 100

24/SN-161/ME

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.021/18-I/7/92

Wien, am 3. Juni 1992

Referent: Leimer

Kl.: 2403

Entwurf eines Bundes-  
 gesetzes, mit dem das  
 Wehrgesetz 1990 ge-  
 ändert wird

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	GE/19 .....
Datum: 5. JUNI 1992	
Verteilt: 11. Juni 1992	

An das  
 Präsidium des Nationalrates

*Zu Oesch-Flarant*

1010 Wien

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Rundschreiben vom 21. April 1992, Zl. 10 041/411-1.14/92, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

Für den Bundesminister  
 Szymanski



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.021/18-I/7/92

Wien, am 3. Juni 1992

Referent: Leimer

Kl.: 2403

Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das  
Wehrgesetz 1990 ge-  
ändert wird

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung

Franz-Josefs-Kai 7-9  
1010 Wien

zu Zl. 10 041/411-1.14/92

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 9 (§ 17 Abs 3):

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Formulierung "Wehrpflichtige haben bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ... zu sorgen" mußten sich die Meldebehörden mit dem Einwand auseinandersetzen, daß dem Wortlaut der Bestimmung nach bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres Zeit sei, diesen zusätzlichen Meldezettel der Meldebehörde zu übergeben. Der Einleitungshalbsatz des Abs 3 sollte daher lauten: "Wehrpflichtige bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres haben bei einer Anmeldung nach ...".

- 2 -

Mit der Wortfolge "sofern die Meldedaten nicht automationsunterstützt verarbeitet werden" soll offensichtlich zum Ausdruck gebracht werden, daß im Falle der sogenannten "Computermeldung" die Übergabe eines zusätzlichen Meldezettels nicht erforderlich ist. Hierzu ist allerdings festzuhalten, daß sich § 3 Abs 2 des Meldegesetzes 1991 gerade nicht auf den Fall der Computermeldung bezieht. Darüberhinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Einführung der Computermeldungen letztlich an die Erlassung einer Verordnung nach § 3 Abs 5 leg cit gebunden ist.

Im Lichte dieser Ausführungen wird daher folgende Formulierung des ersten Satzes des Abs 3 angeregt: "Wehrpflichtige bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres haben dafür Sorge zu tragen, daß der Meldebehörde bei Anmeldungen nach den §§ 3 und 5 Abs 4 des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992, ein ausgefüllter zusätzlicher Meldezettel zu übergeben ist, sofern die Meldebehörde nicht durch Verordnung bestimmt hat, daß die Anmeldung durch Übergabe nur eines Meldezettels zu erfolgen hat."

Zu § 20:

Die vorgeschlagene Mitwirkungsverpflichtung der Bundespolizeibehörden und der Organe der Bundesgendarmerie an der Ergänzung ist mit der EntschlieÙung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 110-NR/XVII.GP., nicht in Einklang zu bringen; der Bundesminister für Inneres wurde darin ersucht, im Einvernehmen mit der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Heranziehung der Sicherheitsexekutive durch Bundes- und Landesgesetze nur im Rahmen der Sicherheitsvorsorge, außerhalb dieser jedoch nur in solchen Angelegenheiten erfolgt, die mit ihren eigentlichen Sicherheitsaufgaben vergleichbar sind; vertretbar erschiene demnach eine Mitwirkung der Sicherheitsexekutive an der Vollziehung des § 20 Abs 1 Z 3 und bei der Feststellung der Identität nach § 20 Abs 1 Z 4.

Einer Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Feststellung des Wohnsitzes oder Aufenthalts-

- 3 -

ortes bedarf es im Hinblick auf § 20 Abs 3 Meldegesetz 1991 nicht; § 20 Abs 1 Z 4 des Wehrgesetzes 1990 sollte daher nicht geändert werden.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres erschiene zur näheren Erörterung der Frage des vertretbaren Umfangs der Mitwirkung der Sicherheitsexekutive die Anberaumung einer Besprechung auf Beamtenebene durchaus zweckmäßig. Unter diesem Aspekt wird vorerst daher von weiteren Ausführungen in der Angelegenheit Abstand genommen.

In formaler Hinsicht wird ersucht, den im Kontext mit der Amtshilfe als unpassend anzusehenden Begriff "Weisung" durch das Wort "Verlangen" oder "Ersuchen" zu ersetzen.

Es wird gebeten, die bei der Erledigung eingetretene Verzögerung zu entschuldigen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ablichtungen der Stellungnahme übermittelt.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister  
Szymanski

